

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 6 Organisationsreform**
Durch Fusionen und Umbenennungen wird die Deutsche Rentenversicherung zum 1. Oktober 2005 organisatorisch umgestaltet.
- 15 Elektronisches Meldeverfahren**
Ab 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch Datenübertragung übermittelt werden.
- 19 Saisonarbeitskräfte**
Für die Zeit bis 30. Juni 2005 sind gegebenenfalls keine Sozialversicherungsbeiträge an die polnische Sozialversicherung nachzuzahlen.
- 23 Fälligkeit**
Sozialversicherungsbeiträge sind ab dem kommenden Jahr bereits am drittletzten Arbeitstag eines Monats fällig.



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Hinweis:

▪
Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Seite 6: Organisationsreform

Durch Fusionen und Umbenennungen wird die Deutsche Rentenversicherung zum 1. Oktober 2005 organisatorisch umgestaltet.

Seite 15: Elektronisches Meldeverfahren

Ab 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch Datenübertragung übermittelt werden.

Seite 19: Saisonarbeitskräfte

Für die Zeit bis 30. Juni 2005 sind gegebenenfalls keine Sozialversicherungsbeiträge an die polnische Sozialversicherung nachzuzahlen.

Seite 23: Fälligkeit

Sozialversicherungsbeiträge sind ab dem kommenden Jahr bereits am drittletzten Arbeitstag eines Monats fällig.

Ausgleichsverfahren:

Reform zum 1. Januar 2006 erforderlich

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. November 2003 – 1 BvR 302/96 – muss das Ausgleichsverfahren, welches im Lohnfortzahlungsgesetz geregelt ist, spätestens zum 1. Januar 2006 reformiert werden. Gleichzeitig ist das bisherige Verfahren aufgrund verschiedener Entwicklungen reformbedürftig.

Das BVerfG sieht in der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach §14 Abs.1 Satz1 des Mutterschutzgesetzes in seiner jetzigen Ausgestaltung einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes. Es kann zu faktischen Einstellungshindernissen für Frauen bei größeren Unternehmen kommen, weil das Gesetz einen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern nicht vorsieht. Nach dem Beschluss des BVerfG kann die bisherige Rechtslage nur noch bis zum 31. Dezember 2005 angewendet werden. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zu diesem Tag eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur fristgerechten Neuregelung bleibt es beim bisherigen Recht. Ab dem 1. Januar 2006 würde ohne eine gesetzliche Neuregelung die Verpflichtung aller Arbeitgeber zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld entfallen.

Über den Beschluss des BVerfG hinaus besteht in diesem Zusammenhang gesetzgeberischer Handlungsbedarf wegen

- der Nichtberücksichtigung der Betriebskrankenkassen und der Ersatzkassen als Lohnausgleichskassen,
- der Beschränkung des Ausgleichsverfahrens für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Arbeiter und
- der unterschiedlichen Beschäftigtenhöchstgrenzen bei den Lohnausgleichskassen.

Aufwendungsausgleichsgesetz

Zurzeit liegt ein Kabinettsbeschluss über den Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung anderer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz –AAG) vom 15.Juni 2005 vor. Dieser sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Die Einzugsstellen, dies sind die Krankenkassen und die Minijob-Zentrale, erstatten – dem Beschluss des BVerfG folgend – die Aufwendungen der Arbeitgeber für Mutterschaftsleistungen unabhängig von der Zahl der im Betrieb Beschäftigten,
- alle Einzugsstellen, also auch die Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen, führen die Umlageverfahren durch,
- es erfolgt auch ein Ausgleich der Kosten für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Angestellten,
- eine einheitliche Beschäftigtenhöchstgrenze von 30 Arbeitnehmern für die Teilnahme der Arbeitgeber am Ausgleich der Aufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird gesetzlich festgeschrieben,
- die Einzugsstellen erhalten die Optionsmöglichkeit, die Durchführung der Umlageverfahren durch eine gemeinsame Stelle wahrnehmen zu lassen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Aufgrund der beabsichtigten vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages ist eine Verabschiedung des Gesetzes in der noch laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten. Der Gesetzgeber ist jedoch auch nach einer Neuwahl des Deutschen Bundestages zu einer Neuregelung noch in diesem Jahr verpflichtet.

SUMMA SUMMARUM wird über den Fortgang der gesetzgeberischen Aktivitäten hierzu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG vom 9.12.2004, BGBl I S. 3242) ist nach langen und intensiven Diskussionen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Während einige Neuerungen – insbesondere bei der Versichertenzuordnung und beim Beitragseinzug – schon seit diesem Tag gelten, wird die Deutsche Rentenversicherung zum 1. Oktober 2005 auch organisatorisch umgestaltet.

Mit dem RVOrgG wurde die überholte Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten auch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegeben und organisatorisch ein einheitlicher Versichertenbegriff [Einheitlicher Versichertenbegriff] eingeführt (vgl. SUMMA SUMMARUM 6/2004, Seite 16, und 1/2005, Seite 15). Während die Unterscheidung in anderen Rechtsbereichen längst ihre Bedeutung eingebüßt hat und die entsprechenden Regelungen vereinheitlicht wurden, blieb sie für die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der bisherigen Form der Versichertenzuordnung (Arbeiter zu den Landesversicherungsanstalten [LVAen] und Angestellte zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte [BfA]) weiter von Bedeutung. Die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten war nicht nur juristisch schwierig zu bewältigen. Die strukturellen gesellschaftlichen Veränderungen – zunehmend mehr Angestellte und weniger Arbeiter – führten außerdem dazu, dass die LVAen im Verhältnis zur BfA immer weniger Versicherte zu betreuen hatten. Für die Bundesknappschaft ergab sich aufgrund des Rückgangs der Beschäftigung im knappschaftlichen Bereich ein ähnliches Problem.

Stichtag 1. Januar 2005

Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt die Versichertenzuordnung [Versichertenzuordnung] zu den Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer nach gesetzlich vorgegebenen Zuordnungsquoten: 45 % der Versicherten werden der Bundesebene zugeordnet, 55 % der Regionalebene.

Mit der Versicherungsnummer wurde ein praktikables Zuordnungskriterium gefunden, welches sich während des Berufslebens und auch in der Phase des Leistungsbezugs grundsätzlich nicht ändert. Jede andere Form der Zuordnung – sei es nach Branchen, nach Betriebsnummern oder nach dem Wohnsitz – hätte Zuständigkeitswechsel auf Dauer nicht ausgeschlossen und wäre damit weder im Interesse der Versicherten noch im Interesse effizienter Verwaltungsabläufe und stabiler Arbeitsmengenverteilung von Vorteil gewesen.

Die Rentenversicherung arbeitet derzeit intensiv an der Entwicklung eines Ausgleichsverfahrens [Ausgleichsverfahren], mit dem die Zuordnung der Versicherten geregelt wird, die bereits vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (sog. Bestandsversicherte). Das Gesetz sieht vor, dass auch diese Versicherten den Trägern in einem Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Quoten zugeordnet werden müssen. Sowohl bei der gesetzlichen Regelung als auch bei ihrer Umsetzung wird ein besonderes Augenmerk auf die Interessen der Versicherten gelegt. So sind Leistungsbezieher (z.B. Rentner) und Personen, bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist, vom Ausgleichsverfahren generell ausgenommen. Auch mehrfache Zuständigkeitswechsel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens sind gesetzlich ausgeschlossen. Der Wechsel von Versicherten aufgrund des Ausgleichsverfahrens wird mit einer absehbaren Größenordnung von 170000 bis 200000 Versicherungskonten jährlich zahlenmäßig geringer sein als der Wechsel aufgrund der Wanderung zwischen den bisherigen Versicherungszweigen für Arbeiter und Angestellte. Voraussichtlich werden in einem Zeitraum von 15 Jahren lediglich etwa 5 % der Bestandsversicherten im Rahmen des Ausgleichsverfahrens einem anderen Versicherungsträger zugeordnet.

Welchem Versicherungsträger ein Versicherter zugeordnet ist, das heißt, welcher Versicherungsträger sein Versicherungskonto verwaltet bzw. die Leistung auszahlt, spielt für den Einzelnen ohnehin praktisch keine Rolle, denn das Leistungsrecht ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung weitestgehend vereinheitlicht.

Von zentraler Bedeutung ist demgegenüber, dass jeder Versicherte von der Deutschen Rentenversicherung in Fragen der Alterssicherung unabhängig und kompetent beraten und bei konkreten Anliegen direkt unterstützt wird. Schon heute kann sich jeder Versicherte in einer beliebigen Auskunft- und Beratungsstelle der Rentenversicherung ortsnah informieren und beraten lassen. Im Zuge der Organisationsreform wird nun ein einheitliches Auskunft- und Beratungsnetz [Einheitliches Auskunft- und Beratungsnetz] etabliert, unter regionaler Verwaltung, aber innerhalb eines bundeseinheitlichen allgemeinen Organisations- und Aufgabenrahmens.

Auch auf den Beitragseinzug [Beitragseinzug] wirkt sich der Wegfall der Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten aus. Arbeitgeber müssen seit dem 1. Januar 2005 keine Kennzeichnung mehr danach vornehmen, ob ein Versicherter – und damit ein Beitrag – der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenrentenversicherung zuzuordnen ist. Sie können den Rentenversicherungsbeitrag einheitlich an die Einzugsstellen abführen. Für die Krankenkassen entfällt mit der Neuregelung die Notwendigkeit einer differenzierten Beitragsweiterleitung. Stattdessen gilt für die allgemeine Rentenversicherung ein jeweils für ein Jahr gültiger und für die meisten Krankenkassen einheitlicher Verteilungsschlüssel.

Verteilungsschlüssel 2005	
Rentenversicherungsträger	Anteil
Deutsche Rentenversicherung Bund [bis 30.September2005 erfolgt die Zahlung an die BfA.]	= 62,724 %
Regionalträger	= 37,276 %

Stichtag 1. Oktober 2005

Der zweite große Schritt der Organisationsreform steht der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Oktober 2005 bevor. Zu diesem Zeitpunkt wird sich die organisatorische Struktur der Deutschen Rentenversicherung grundlegend ändern. Auf Bundesebene werden fünf Institutionen zu zwei verschmolzen. Die BfA und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) werden zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengefasst

Diese wird neben Trägeraufgaben für ihre Versicherten auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung wahrnehmen. Aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse wird ein zweiter Bundesträger mit Sonderzuständigkeit gebildet: die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Differenzierung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung wird dabei nicht aufgehoben. Das knappschaftliche Rentenrecht weist materiell-rechtliche Besonderheiten auf und muss deshalb sinnvollerweise von einem Träger vollzogen werden.

Die LVAen, deren Zuständigkeit sich nach dem Wohnsitz des Versicherten richtet, bleiben auch ab 1. Oktober 2005 als „Regionalträger“ erhalten, werden aber umbenannt. Sie heißen künftig beispielsweise Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg oder Deutsche Rentenversicherung Westfalen. Die bisherige LVA Rheinprovinz ändert zudem ihren Namen in Deutsche Rentenversicherung Rheinland. Dass alle Rentenversicherungsträger ab dem 1. Oktober 2005 ihrem Namen die Worte „Deutsche Rentenversicherung“ voranstellen, ist Ausdruck des Zieles, in Zukunft noch stärker als bisher als einheitliche Organisation aufzutreten. Dafür steht auch die neue gemeinsame Marke, für die ebenfalls am 1. Oktober 2005 der Startschuss fällt.

Auf Regionalebene wurden zum 30. September 2005 weitere Fusionen beschlossen, die zum Teil noch von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen. Die LVAen Braunschweig und Hannover schließen sich zur Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover zusammen. Aus den LVAen Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern entsteht die Deutsche Rentenversicherung Nord sowie aus den LVAen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland. Weitere Fusionen sollen folgen.

Die Zuordnung der Neuversicherten zu den einzelnen Rentenversicherungsträgern erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- In einem ersten Schritt werden Versicherte der Bereiche Knappschaft, Bahn bzw. See der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
- Von den verbleibenden Versicherten werden den Regionalträgern in einem zweiten Schritt so viele Personen zugeordnet, dass eine Quote von 55 % der Versicherten erreicht wird. Innerhalb der Regionalträger kommt es für die Versichertenzuweisung wie bisher auf den Wohnort der Versicherten an.
- Schließlich werden in einem dritten Schritt auf der Bundesebene die Versicherten so verteilt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund im Ergebnis 40 % und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (unter Berücksichtigung der ihr bereits im ersten Schritt zugeordneten Versicherten) 5 % erreicht.

Fusionen und Kooperationen der Versicherungsträger sind –auch in der Beurteilung des Gesetzgebers – ein wichtiger Schritt zur Senkung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten [**Senkung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten**], dem zweiten zentralen Ziel der Organisationsreform. Bis zum Jahr 2010 sollen diese Kosten um 10% der tatsächlichen Ausgaben für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden. Dies ist ein ehrgeiziges Ziel, vor allem, wenn man bedenkt, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der allgemeinen Rentenversicherung mit 1,6 % ihres Haushaltsvolumens schon heute sehr niedrig sind. Hinzu kommt, dass etwa 13 % (rund 0,2 Prozentpunkte) der gesamten Verwaltungs- und Verfahrenskosten aus Vergütungen bestehen, die die allgemeine Rentenversicherung an die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge und an die Deutsche Post AG für die Auszahlung der Renten leistet, und auf deren Höhe sie nur mittelbaren Einfluss hat. Um das Sparziel dennoch zu erreichen, werden eine Vielzahl organisatorischer Maßnahmen getroffen. Die bereits installierten Instrumente zum Vergleich von Produktivität, Kosten, Qualitätsaspekten und Strukturen der Versicherungsträger werden weiter ausgebaut.

Auch die verbesserte Steuerung und Koordinierung wird zu effizienteren Verwaltungsstrukturen und damit zur Senkung von Verwaltungskosten beitragen. Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund kann ab dem 1. Oktober 2005 in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten Entscheidungen treffen, die alle Rentenversicherungsträger als untergesetzliche Normen binden. Mit diesem neuen Instrument soll das weitere „Zusammenwachsen“ gewährleistet und beschleunigt werden.

Am 1. Januar 2006 wird für die Deutsche Rentenversicherung eine neue Finanzverfassung in Kraft treten. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden dann in einem Verbund ihre Ausgaben gemeinsam tragen. Ausgleichszahlungen innerhalb dieses Finanzverbundes erfolgen nur noch rein buchhalterisch.

Versicherungsträger	1. Oktober 2005
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Deutsche Rentenversicherung Bund
Bahnversicherungsanstalt Bundeskknappschaft Seekasse	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
LVA Baden-Württemberg	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
LVA Berlin LVA Brandenburg	voraussichtlich ab 1. Januar 2006: Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
LVA Braunschweig LVA Hannover	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
LVA Freie und Hansestadt Hamburg LVA Mecklenburg-Vorpommern LVA Schleswig-Holstein	Deutsche Rentenversicherung Nord
LVA für das Saarland	Deutsche Rentenversicherung Saarland
LVA Rheinland-Pfalz	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
LVA Hessen	Deutsche Rentenversicherung Hessen
LVA Niederbayern-Oberpfalz	Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz
LVA Oberbayern	Deutsche Rentenversicherung Oberbayern
LVA Oberfranken und Mittelfranken	Deutsche Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken
LVA Oldenburg-Bremen	Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
LVA Rheinprovinz	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
LVA Sachsen LVA Sachsen-Anhalt LVA Thüringen	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
LVA Schwaben	Deutsche Rentenversicherung Schwaben
LVA Unterfranken	Deutsche Rentenversicherung Unterfranken
LVA Westfalen	Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Einheitlicher Versichertenbegriff

Seit dem 1. Januar 2005 gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitlicher Versichertenbegriff. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist damit auch für die gesetzliche Rentenversicherung aufgehoben

Versichertenzuordnung

Die Zuordnung von Neuversicherten nach ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten wurde ersetzt durch ein an Quoten ausgerichtetes einheitliches Zuordnungsverfahren anhand der Vergabe der Versicherungsnummer. Für die Versicherungsträger führt dies zu einer Entlastung der Verwaltungsabläufe und zu einer stabileren Verteilung der Arbeitsmengen

Ausgleichsverfahren (RV)

Das RVOrgG sieht vor, dass auch die Bestandsversicherten den Rentenversicherungsträgern nach Maßgabe der gesetzlichen Quoten zugeordnet werden. Dazu dient ein Ausgleichsverfahren, das sich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstreckt

Einheitliches Auskunft- und Beratungsnetz

Seit Jahren werden die Beratungsnetze der Rentenversicherungsträger im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen immer stärker zusammengeführt. Im Zuge der Organisationsreform wird nun ein einheitliches Auskunft- und Beratungsnetz der Deutschen Rentenversicherung etabliert

Beitragseinzug

Seit dem 1. Januar 2005 können Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag einheitlich an die Einzugsstellen abführen. Sie müssen keine Kennzeichnung mehr danach vornehmen, ob der Versicherte der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenrentenversicherung zuzuordnen ist

Organisatorische Struktur

Die organisatorische Struktur der Deutschen Rentenversicherung wird sich zum 1. Oktober 2005 grundlegend ändern. Aus BfA und VDR entsteht die Deutsche Rentenversicherung Bund; aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Landesversicherungsanstalten bleiben als Regionalträger mit neuem Namen (z.B. „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“) erhalten; hier kommt es aber zu weiteren Fusionen

Senkung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Das RVOrgG sieht vor, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10% der tatsächlichen Ausgaben für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden sollen. Der Erreichung dieses ehrgeizigen Sparzieles dienen die Fusionen zwischen den Versicherungsträgern, der Ausbau des Benchmarking und die verbesserte Steuerung und Koordinierung durch verbindliche Entscheidungen

Meldungen und Beitragsnachweise:

Versand ab 2006 nur noch elektronisch

■

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621) und dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl I S. 818) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Meldungen zur Sozialversicherung und Beitragsnachweise ab dem Jahr 2006 nur noch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden dürfen. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit den Voraussetzungen, die ab dem Jahr 2006 zu erfüllen sind.

Derzeit haben die Arbeitgeber zwei Möglichkeiten, Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben: Zum einen kann der bundeseinheitliche Meldevordruck [Meldevordruck] „Meldungen zur Sozialversicherung“ verwendet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Meldungen im Wege der Datenübermittlung bzw. Datenübertragung zu erstatten. Die dabei verwendeten Programme müssen sich einer Systemuntersuchung durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) erfolgreich unterzogen haben. Das beschriebene zweigeteilte Verfahren gilt auch für die Abgabe von Beitragsnachweisen [Beitragsnachweis]. Bereits mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2002 hat der Gesetzgeber den Grundstein dafür gelegt, dass Meldungen und Beitragsnachweise ab dem Jahr 2006 nur noch im Wege der Datenübermittlung oder Datenübertragung erstattet werden dürfen. Im Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist dieses Ziel nunmehr konkretisiert worden. Ab 1. Januar 2006 sind Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemuntersuchten Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Übermittlung der Beitragsnachweise. Damit nutzen Arbeitgeber und Sozialversicherung die Vorteile moderner Technik. Die Sicherheit des Meldeverfahrens wird weiter gestärkt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben mittlerweile Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen für die Zeit ab 1. Januar 2006 herausgegeben. Darin werden die Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren definiert.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung, spätestens vor jeder monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.
- Daten werden nur übermittelt, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen.
- Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet.
- Die Sozialversicherungstage werden maschinell ermittelt. Rückrechnungen und Beitragskorrekturen sind mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert möglich. Nach Korrekturen von Arbeitsentgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von Märzklausel-Fällen werden bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt.
- Alle melderelevanten Daten werden aus maschinell geführten Lohnunterlagen entnommen.
- Alle Meldetatbestände werden maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert.
- Vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.
- Als fehlerhaft erkannte Meldedaten werden protokolliert und nicht übermittelt.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Rahmen einer Systemuntersuchung festgestellt. Dazu muss sich der Software-Ersteller an die ITSG, Postfach 500152, 63094 Rodgau, wenden.

Bisher verlangte die Systemuntersuchung, dass die Entgeltabrechnungsprogramme eine Reihe von Anforderungen erfüllen; dabei spielte es keine Rolle, ob der Anwender – der Arbeitgeber – alle diese Anforderungen in seiner Abrechnung benötigte. Dies ist in der Vergangenheit oft kritisiert worden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Kritik aufgenommen. Künftig wird es ein so genanntes modulares Verfahren geben. Dabei werden zum einen Mindestanforderungen an einen Entgeltabrechnungszeitraum definiert, diese sind immer zu erfüllen. Diesem Basismodul können zum anderen verschiedene Module oder Qualitätsmerkmale beispielsweise für die Abrechnung von Altersteilzeit, Kurzarbeitergeld, von Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz oder Baulohn individuell hinzugefügt werden.

Das Basismodul besteht aus folgenden Grundkomponenten:

- Maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich Märzklausel-Fällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Lohnunterlagen und
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise.

Wurde ein Programm erfolgreich untersucht, zertifiziert die ITSG das zugelassene Entgeltabrechnungsprogramm und vergibt eine Identifikationsnummer. Diese sendet der Arbeitgeber jedes Mal mit, wenn er Daten an die Krankenkasse überträgt. Den Krankenkassen liegt eine Datei aller zugelassenen Programme vor, sodass sie prüfen können, ob die eingehenden Datenlieferungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Neben einer Datenübermittlung unmittelbar aus der Entgeltabrechnung dürfen Meldungen und Beitragsnachweise ab 2006 auch mittels so genannter Ausfüllhilfen erstattet werden. Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweisen in diese Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

Arbeitgeber, die heute Meldungen auf Vordrucken erstatten, sollten sich möglichst bald mit Anbietern von Entgeltabrechnungsprogrammen in Verbindung setzen und anhand ihrer individuellen Situation klären, welche Produkte für sie sinnvoll erscheinen.

Meldevordruck

Für die Anmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit, sonstige Meldungen, Meldungen für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte, Stornierungen und Änderungen ist der Vordruck Meldung zur Sozialversicherung zu verwenden. Der Vordruck wird von den Krankenkassen ausgegeben. Wird der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muss er dem Aufbau des von den Krankenkassen ausgegebenen Vordrucks entsprechen

Beitragsnachweis

Der Arbeitgeber weist die Beiträge – getrennt nach Beitragsgruppen – aller Beschäftigten für den Abrechnungszeitraum in einem Beitragsnachweis gegenüber der zuständigen Einzugsstelle nach. Der Beitragsnachweis enthält eine Zusammenfassung der Summen aus den einzelnen Beitragsabrechnungen. Als Beitragsnachweis ist der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen einheitlich gestaltete Vordruck zu verwenden. Für geringfügig Beschäftigte wurde für die Zeit ab dem 1. April 2003 ein besonderer Beitragsnachweis aufgelegt. Wird der Beitragsnachweis maschinell erstellt, so muss er den Mustern entsprechen. Beitragsnachweise gelten für Vollstreckungsmaßnahmen der Einzugsstellen als Leistungsbescheide. Es bedarf also keines vollstreckbaren Titels

Saisonarbeitskräfte:

Rechtssicherheit für Deutsche und Polen

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 gilt auch für polnische Saisonarbeitnehmer die so genannte Wanderarbeitnehmerverordnung (EWG Nr. 1408/71). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausgaben 3/2005, 3/2004 und 6/2003 von SUMMA SUMMARUM, die sich bereits mit den versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen für osteuropäische Saisonarbeitskräfte und der EU-Osterweiterung zum 1. Mai 2004 befasst haben.

Die Anwendung der Verordnung 1408/71 [Verordnung 1408/71] führt dazu, dass in Polen wohnende und dort beschäftigte Arbeitnehmer, die während ihres bezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, den Regelungen der polnischen Sozialversicherung unterliegen und die deutschen Arbeitgeber deshalb Beiträge an den polnischen Sozialversicherungsträger abzuführen haben.

In der Praxis hat dies sowohl bei deutschen Arbeitgebern wie bei polnischen Arbeitnehmern zu Anlaufschwierigkeiten geführt. Um komplizierte Rückabwicklungen zu vermeiden, haben die zuständigen Verbindungsstellen der deutschen (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland „DVKA“) und polnischen (Zakład Ubezpieczeń Społecznych „ZUS“) Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) 1408/71 zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von polnischen Saisonarbeitnehmern abgeschlossen. Damit wurde eine Verabredung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem polnischen Sozialministerium umgesetzt.

Die Vereinbarung legt fest, dass für Beschäftigungen polnischer Saisonarbeitnehmer in Deutschland, die bis spätestens 30. Juni 2005 aufgenommen wurden, ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Mit der Vereinbarung gelingt es somit, die sich seit 1. Mai 2004 ansonsten aus der Nichtumsetzung geltenden Europäischen Rechts möglicherweise ergebenden Nachforderungen der polnischen Sozialversicherungsträger abzuwenden.

Deutsche Landwirte werden nicht rückwirkend belastet. Für Beschäftigungen, die ab dem 1. Juli 2005 in Deutschland aufgenommen werden, gilt aufgrund der Vereinbarung für die einzelnen Personenkreise Folgendes (siehe auch SUMMA SUMMARUM 3/2005, Seite 10):

- Für einen in Polen wohnenden und dort beschäftigten Arbeitnehmer, der während seines bezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausübt, gelten die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.
- Übt eine ansonsten in Polen beschäftigte Person während eines unbezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.
- Übt eine Person, die in Polen nicht erwerbstätig ist (z.B. Hausfrau, Rentner, Student) eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten hier ebenfalls die deutschen Rechtsvorschriften.
- Für eine Person, die zuvor Arbeitslosengeld in Polen bezogen hat, endet mit Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland die dortige Versicherung, und es gelten von diesem Zeitpunkt an die deutschen Rechtsvorschriften.
- Für die Personen, die gewöhnlich in Polen selbstständig erwerbstätig sind und eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, konnte noch keine Einigung darüber erzielt werden, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherung hier greifen. Bis zur endgültigen Klärung einigte man sich darauf, dass hier der Vordruck E101 maßgebend ist. Liegt der E101 vor, finden die polnischen, ansonsten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherung Anwendung.

Beiträge an polnischen SV-Träger

Für in Deutschland beschäftigte Saisonarbeitnehmer, die den polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen, sind nach Auskunft der ZUS zu folgenden Versicherungszweigen Beiträge zu entrichten:

Versicherungszweig	Beitragsatz [Stand Februar 2005]	Arbeitgeberanteil [Stand Februar 2005]	Arbeitnehmeranteil [Stand Februar 2005]
Altersrentenversicherung	19,52 %	9,76 %	9,76 %
Rentenversicherung	13,00 %	6,50 %	6,50 %
Krankenversicherung (Geldleistungen)	2,45 %	–	2,45 %
Unfallversicherung	1,93 %	1,93 %	–
Gesundheitsversicherung (Sachleistungen)	8,50 %	–	8,50 %
Arbeitsfond (Leistungen bei Arbeitslosigkeit)	2,45 %	2,45 %	–
	47,85 %	20,64 %	27,21 %

Wie auch in Deutschland ist grundsätzlich der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin abzuführen. Hierfür benötigt er eine polnische Umsatzsteueridentifizierungsnummer (Numer Identyfikacji Podatkowej – NIP), die von ihm bei folgendem Finanzamt zu beantragen ist:

- Naczelnik II Urzedu Skarbowego, Warszawa-Sródmie'scie, ul. Lindleya 14, 02-013 Warszawa/Polska

Die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragsabrechnung sind stets an folgende Stelle zu richten:

- I Oddzial ZUS ul. Senatorska 6/8, 00-917 Warszawa/Polska

Weitere Details zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von polnischen Saisonarbeitskräften hat die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland in einer Blitz-Info vom 23. Juni 2005 zusammengestellt. Diese enthält auch Informationen der ZUS und steht im Internet unter www.dvka.de zum Download bereit.

Verordnung 1408/71

Die Verordnung 1408/71 enthält Regelungen für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen, und legt fest, in welchem Mitgliedstaat sie versichert sind und wohin die Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen zu zahlen sind. Hierzu hat die Europäische Union folgende Grundprinzipien aufgestellt:

- Arbeitnehmer unterliegen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt immer den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats.

- Grundsätzlich gelten für diese Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Bei Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten für einen Arbeitgeber und bei zeitgleichen Beschäftigungsverhältnissen sind grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats maßgeblich.
- Bei zeitlich befristeten Entsendungen gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wird vorgezogen

Während die aus einem Beschäftigungsverhältnis zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge bisher grundsätzlich spätestens am 15. des Folgemonats fällig [Fälligkeit der Beiträge] werden, wird ihr Fälligkeitstermin ab Januar 2006 vorgezogen. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 19,5% im nächsten Jahr nicht erhöht werden muss.

Maßgebend ist dann spätestens der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats. Es wird nicht mehr auf die Zahlung der Arbeitsentgelte, sondern auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung abgestellt. Ein verbleibender Restbetrag zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld (z.B. bei Abweichungen wegen variabler Lohnbestandteile oder wegen Arbeitsunfähigkeit) ist mit der nächsten fälligen Beitragsschuld zu zahlen.

In einer Übergangszeit kann der Arbeitgeber den Ende Januar 2006 neu fällig werdenden Beitrag jeweils zu einem Sechstel der Beitragsschuld auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilen.

Für die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 gilt noch die alte Fälligkeitsregelung. Sie werden deshalb spätestens am 15. Januar 2006 fällig.

Über Näheres zur neuen Fälligkeit wird SUMMA SUMMARUM in einer der nächsten Ausgaben berichten.

Fälligkeit der Beiträge

Der Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung wird in der Satzung der für den Einzug der Beiträge zuständigen Krankenkasse festgelegt. Beiträge aus dem Arbeitsentgelt werden spätestens am 15. des Folgemonats fällig, in dem das Arbeitsentgelt erzielt worden ist. Beiträge werden spätestens am 25. des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. dieses Monats fällig geworden ist

Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:

LVA Baden-Württemberg, LVA Berlin, LVA Brandenburg, LVA Braunschweig, LVA Freie und Hansestadt Hamburg, LVA für das Saarland, LVA Hannover, LVA Hessen, LVA Mecklenburg-Vorpommern, LVA Niederbayern-Oberpfalz, LVA Oberbayern, LVA Oberfranken und Mittelfranken, LVA Oldenburg-Bremen, LVA Rheinland-Pfalz, LVA Rheinprovinz, LVA Sachsen, LVA Sachsen-Anhalt, LVA Schleswig-Holstein, LVA Schwaben, LVA Thüringen, LVA Unterfranken, LVA Westfalen, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft

Verantwortlich für den Inhalt:

Schriftleitung:

Werner Föhlinger, LVA Rheinland-Pfalz,

Ulrich Grintsch, VDR Berlin

Gundula Roßbach, BfA

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 15.07. 2005

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation